

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

haltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

§ 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks erteilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche § 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.*)

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen

*) Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Notare: Verordnung vom 19. Juni 1890 (Ges.- u. B.D. Bl. S. 317). Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht: B.D. vom 19. Januar 1893 (Ges.- u. B. Bl. S. 17).

Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 20.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wenn und so lange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat derselbe der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstände der Stelle, welcher er angehört, von der Erkrankung alsbald und, wenn immer thunlich, so zeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Vernehmung des Dienstes gesorgt werden kann und ebenso die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugniß vorzulegen.

Die Genehmigung der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtsitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit (Reconvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absätze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralstelle hiervon Mittheilung zu machen. Durch die vorgesetzten Zentralstellen kann die Pflicht zu solchen Mittheilungen erweitert oder beschränkt werden.

§ 21.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

Eine Urlaubsertheilung ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder Landtags, durch die Vernehmung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgeordneten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Verziehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Ertheilung des Urlaubs.

§ 22.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Das Gesuch um Urlaubsertheilung ist im Dienstwege, also zutreffenden Falls durch Vermittelung der dem Beamten vorgeordneten Behörde, beziehungsweise des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzubringen; jedoch kann die zur Ertheilung des Urlaubs zuständige Zentralstelle bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§ 23.

Jährliche Beurteilung der Kassenbeamten.

Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen, sowie bei den Zentralverwaltungen der Landesanstalten, die Rechner der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung, endlich die Führer ständiger Hilfskassen bei diesen Behörden sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurteilung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten.

Die Ablösung ist so einzurichten, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

§ 24.

Zuständigkeit zur Ertheilung des Urlaubs.

Die Ertheilung des Urlaubs erfolgt.

1. durch landesherrliche Entschliebung:
 - a. hinsichtlich der Mitglieder der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) und des Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - b. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als drei Monaten,
 - c. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
2. durch das vorgesezte Ministerium beziehungsweise hinsichtlich der demselben angehörigen Beamten durch den Vorstand des Ministeriums:
 - a. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten,
 - b. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu einem Jahr;
3. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralstelle beziehungsweise den Vorstand der Zentralstelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen;
4. durch die zunächst vorgesezte Behörde beziehungsweise den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der Befugniß der übergeordneten Zentralstelle, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch Stellvertretung des zu beurlaubenden Beamten (Ziffer 4) Kosten, so sind auch die Gesuche um Urlaub bis zu acht Tagen der zunächst vorgesezten Zentralstelle zur Entschliebung vorzulegen.

Durch Anordnung des vorgesezten Ministeriums kann für bestimmte Klassen von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubsertheilung auch anderen vorgesezten Behörden oder Beamten, als den nach Ziffer 2 bis 4 zuständigen, übertragen werden.

§ 25.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der ertheilte Urlaub kann durch die nach § 24 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

3. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 26.

Der Beamte, welcher im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche §§ 19 bis 21) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor der Entfernung dafür zu sorgen, daß hierdurch der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleide und daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

So lange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Urlaub nicht angetreten werden, beziehungsweise eine sonstige Entfernung vom Amte nicht stattfinden.

4. Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 27.

Voraussetzungen für Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit.

Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer durch Krankheit eingetretenen Dienstbehinderung ihr Dienst Einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

*) Den nicht etatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge

*) Abs. 2 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1892 (Ges. u. V.D.Vl. S. 625).

für 13 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Theil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Baarbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht.

In die Zeit der ununterbrochenen Dienstbehinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an welchen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens zwei Wochen hintereinander dienstfähig gewesen ist.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgelegten Zentralstellen bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Klassen von nicht etatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen (z. B. weil sie nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse angenommen sind) die Bezüge blos auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen seien.

§ 28.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

Das gemäß § 27 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, den Nebengehalt und die Naturalbezüge beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen; ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; in wiefern das Letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralstellen bestimmt.

Ob und in wie weit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung zu belassen sind,

oder an deren Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§ 15) und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung oder Schadloshaltung besteht nicht.

§ 29.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubsertheilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der durch Einberufung zum Militärdienst bewirkten Dienstbehinderung gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Im Uebrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer gemäß den §§ 19 und 21 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 28 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt belassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium beziehungsweise mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle etwas anderes bestimmt wird.

Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtsitze oder zur Dienstabwesenheit behufs der Erholung von einer überstandenen Krankheit Genehmigung ertheilt (§ 20 Absatz 2), so finden hinsichtlich der Belassung beziehungsweise Einziehung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 27 und 28 Anwendung.

§ 30.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während des Urlaubs.

Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Verfehlung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub ertheilt, so ist dies davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

Im Uebrigen wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst Einkommen in dem durch § 28 bezeichneten

Umfange, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen, ohne Abzug belassen.

Indessen kann aus besonderen Gründen die Urlaubsertheilung an die Bedingung des gänzlichen oder theilweisen Verzichts auf die Dienstbezüge während der Urlaubsdauer oder eines Theils derselben geknüpft werden.

Regelmäßig ist ein Abzug an dem Dienst Einkommen bei der Urlaubsertheilung oder deren Verlängerung zu bedingen:

1. für den sechs Wochen überschreitenden Zeitraum bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,
2. für den drei Monate überschreitenden Zeitraum bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
3. für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug sind die Bestimmungen des § 24 dieser Verordnung maßgebend.

Ausnahmsweise kann von dem Abzug ganz oder theilweise Umgang genommen werden. Uebersteigt der nachzulassende Betrag 300 M., so ist in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzte Centralstelle kann hinsichtlich gewisser Klassen nicht etatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienst Einkommen stattfinden.

§ 31.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

Ob und in wie weit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstbehinderung das Dienst Einkommen zu belassen sei, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Centralstellen bestimmt.

Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Be-

lassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige trüftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Centralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder theilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§ 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder theilweise Entziehung des Dienstinkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§ 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im Uebrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Centralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.